

Plenaranfrage vom 02.02.2016

zum Thema

„Überführungskosten für verstorbene Asylbewerber und Flüchtlinge“

1. Wer zahlt Überführungskosten ins Heimatland von verstorbenen Asylbewerbern und Flüchtlingen? (Kommune, Freistaat oder Bund)
2. Hat es 2015/2016 bereits Überführungen gegeben? Wenn ja:
 - a) Wie viele?
 - b) Wie hoch waren die jeweiligen Kosten hierfür (bitte mit Angabe der Länder und jeweiligen Kosten dafür)?
 - c) Welche Firmen wurden mit der Überführung betreut?

gez.

Jutta Widmann

Die Anfrage der Kollegin Jutta Widmann beantworte ich wie folgt:

1. Die Kosten im Zusammenhang mit einer Überführung ins Heimatland trägt der bestattungspflichtige Angehörige bzw. der Auftraggeber, der sich vertraglich verpflichtet.

Sind Angehörige nicht vorhanden, ist die Sterbegemeinde nach Art. 14 Abs. 1 und 2 Bestattungsgesetz verpflichtet, im Rahmen der Ersatzvornahme für die Überführung zu sorgen. Die Kosten trägt vorerst die Sterbegemeinde.

2.
 - a) 2015 wurde ein verstorbener Asylsuchender von Landshut ins Heimatland überführt.
 - b) Die Kosten im Zusammenhang mit der Überführung wurden über den Bestatter abgerechnet.
 - c) Die Überführung des Verstorbenen in den Irak hat das islamische Bestattungsinstitut Al Firdaous aus Düsseldorf abgewickelt.

2016 (bis heute) Fehlanzeige.

Landshut, den 16. Februar 2016

Hans Rampf
Oberbürgermeister